

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der

Zentralen Schulleitung

der

Schulen für Heilberufe der Universität Freiburg

Die Zentrale Schulleitung der Schulen für Heilberufe der Universität Freiburg gibt sich aufgrund § 32 Abs. 4 der Klinikumsverordnung vom 9.12.1974 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen

(1) Die Zentrale Schulleitung bestehend aus dem vom Klinikumsvorstand bestellten Vorsitzenden und den Leitern der vier Einzelschulen tritt vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) zusammen.

(2) Außerhalb dieser Termine ist die Zentrale Schulleitung einzuberufen, wenn die Einberufung von einem ihrer Mitglieder beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 2

Einladung

(1) Die Mitglieder der Zentralen Schulleitung sowie als beratende Teilnehmer die leitenden Lehrkräfte werden zu den Sitzungen durch den Vorsitzenden der Zentralen Schulleitung unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Beratungsunterlagen eingeladen.

(2) Die Einladung der Mitglieder soll in der Regel zwei Wochen, spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Schulleitung, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das verhinderte Mitglied gibt gleichzeitig seinem Vertreter den

Sitzungstermin bekannt und übergibt ihm Tagesordnung und Beratungsunterlagen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Schulleitung stellt die Tagesordnung auf.

(2) In die Tagesordnung sind diejenigen Anträge aufzunehmen, die von den Leitern der Einzelschulen eingereicht werden und die zum Aufgabebereich der Zentralen Schulleitung gem. § 32 Abs. 2 KLVÖ gehören.

§ 4

Beschlußfähigkeit

(1) Die Zentrale Schulleitung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei der Sitzung mindestens 3 Schulen durch ihren Leiter bzw. dessen Stellvertreter vertreten sind.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über denselben Beratungsgegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muß in der Einladung zur nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(3) Die Zentrale Schulleitung kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die schriftliche Abstimmung geschieht in der Weise, daß der Vorsitzende den Mitgliedern der Zentralen Schulleitung einen Antrag mit Begründung zusendet und sie auffordert, innerhalb einer von ihm festzusetzenden und angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben. Schweigen gilt als Stimmenthaltung. Hierauf ist im Aufforderungsschreiben hinzuweisen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung und deren Begründung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlußfähig-

keit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Ein Mitglied der Zentralen Schulleitung darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder den in § 28 Grundordnung genannten Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Entsprechendes gilt für die an der Sitzung teilnehmenden leitenden Lehrkräfte. Ein wegen Befangenheit ausgeschlossenes Mitglied beeinflusst nicht die Beschlußfähigkeit.

(7) Ist der Vorsitzende gleichzeitig Leiter einer Einzelschule besitzt er nur einfaches Stimmrecht.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

(1) Die Sitzungen der Zentralen Schulleitung sind nichtöffentlich.

(2) Die Zentrale Schulleitung kann neben den leitenden Lehrkräften weitere Lehrkräfte oder Fachleute zur Beratung hinzuziehen, in Angelegenheiten der Schüler können Schülervertreter eingeladen und gehört werden.

(3) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Beratung und Abstimmung

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.

(2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn die Zentrale Schulleitung einem entsprechenden Antrag zustimmt.

§ 8

Niederschrift

Über die Sitzung der Zentralen Schulleitung ist vom Vorsitzenden während der Sitzung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll den wesentlichen Gang der Sitzung erkennen lassen und muß insbesondere enthalten:

- a) Sitzungstag
- b) Sitzungsort
- c) Beginn und Ende der Sitzung
- d) Teilnehmer der Sitzung
- e) Tagesordnung
- f) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- g) Anträge
- h) Beschlüsse
- i) Abstimmungsergebnis.

§ 10

Schweigepflicht

Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln. Die Pflicht der Verschwiegenheit kann besonders beschlossen werden.